

immigon portfolioabbau ag

Peregringasse 2  
1090 Wien

BEREICH Bankenabwicklung  
GZ FMA-AW30 0101/0002-AWV/2019  
(bitte immer anführen!)

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 28.06.2019

## B E S C H E I D

### Spruch

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014 idgF, stellt gemäß § 162 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 12 BaSAG fest, dass der Betrieb der immigon portfolioabbau ag FN 116476p, mit Sitz Peregringasse 2, 1090 Wien, als Abbaugesellschaft beendet ist.

### Begründung

Die immigon portfolioabbau ag (IMMIGON) zeigte der Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde (FMA) am 01.02.2019 die Bewerkstellung des Portfolioabbaus gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG an. Unter anderem übermittelte sie eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass alle Bankgeschäfte abgewickelt wurden und genügend liquide Mittel vorhanden sind, um alle bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Am 15.05.2019 fasste die Hauptversammlung der IMMIGON den gesellschaftsrechtlichen Auflösungsbeschluss.

Gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG hat die Abwicklungsbehörde die Beendigung des Betriebs mit Bescheid festzustellen. Gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG ist der Portfolioabbau bewerkstelligt, wenn die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zusätzlich ist der Auflösungsbeschluss zu fassen.

Der Portfolioabbau erfolgte gemäß § 162 Abs. 3 iVm § 84 BaSAG. Die IMMIGON hatte die Aufgabe, auf sie übertragene Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen. Der Portfolioabbau erfolgte auf Grundlage eines von den Geschäftsleitern erstellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Abbauplans, der auf einer behördlich genehmigten Strategie und Risikoprofil beruhte.

Der Wirtschaftsprüfer erstellte die Bestätigung gemäß § 84 Abs. 11 BaSAG. Darin bestätigt er sowohl die Abwicklung aller Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen (§ 84 Abs. 10 Z 1 BaSAG) als auch das Vorhandensein ausreichender liquider Mittel, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen (§ 84 Abs. 10 Z 2 BaSAG).

Nach Prüfung kommt die FMA zum Ergebnis, dass alle erdenklichen und wirtschaftlich vertretbaren Abbaumaßnahmen ergriffen wurden. Alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen wurden im Sinne des § 84 Abs. 10 Z 1 BaSAG abgewickelt.

Gemäß dem geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss (Einzelabschluss) zum 31.12.2018 und der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers betragen die liquiden Mittel iS Art. 416 Abs. 1 lit. a bis c CRR, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, MEUR 926. Nach Prüfung kommt die FMA zum Ergebnis, dass diese gemäß § 84 Abs. 10 Z 2 BaSAG ausreichen, um alle bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen.

Die Voraussetzungen gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG liegen vor. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden. Sie können jedoch einen Antrag auf Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** stellen (§ 22 Abs. 2 FMABG iVm § 12 VwGVG).

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Eine mündliche bzw. telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten (§ 9 Abs. 1 VwGVG).

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

**Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.



Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler oder -verlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt € 15,-.


Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BuLVwG-Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Für den Vorstand

Dr. Oliver Schütz  
Bereichsleiter

Dr. Karin Zartl, LL.M.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	dr0039BSrSAqAdfc7WJb2Xf3FcWi+SscQ9cKp5wKGvYPZKDHwyCdZ/m96P00LjE1X1cPKyyhhgLPq6iaweKFlb1lIStJfB61gbZc0We3VQhnGyLPoz5WUncSs6p+Z3RQLsMeL8jGWujPH8Art7+5lHH3d5c8TZ0aenMTsiuotoLSxy/sME8YNgJi+6KTPxweDKwtHQKLZd1nleLwslfAYmg9IY7BEi2yYxRHZUsfMFU/PzBBLwjoV0957a5bu7+55DTdw6V6PsegDzwzJkqSC8S1Xy5/tfpNGk7XX8q8jksFpCv10WwzcQfKi/9nUCBv0Im6z/2MvT0dcC0NiGZXg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-06-28T07:47:31Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	